

unter Rust beseitigte dann die letzte Dömäne der alten Länder, die Kulturhoheit. Damit schienen die Nationalsozialisten mit der ausstehenden Reichsreform ernst zu machen, an der Saar sogar mit Anzeichen einer Verschmelzung von Staatsgebiet und Parteigau. Mit den Reformplänen der Föderalisten der 20er Jahre hatte dies allerdings nichts mehr zu tun³.

Die neue Verfaßtheit der Saar regelte das "Gesetz über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes" vom 30. Januar 1935; es deutete das Abstimmungsergebnis vom 13. Januar als ein Treuebekenntnis dafür, "daß das deutsche Saarvolk mit der deutschen Nation eine unlösliche Einheit bilde(t)"⁴. Für die Zeit der Überleitung der Verwaltung auf das Reich benötigte nach Auffassung des RMDI die Verwaltung im Saarland eine "scharfe Zusammenfassung". Daher wurden alle diejenigen Verwaltungsgebiete, die nicht den Reichszentralbehörden und besonderen Fachbehörden vorbehalten blieben, beim "Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes" zusammengefaßt⁵. Die Spitze der Verwaltung des Saarlandes bildete "bis zur Eingliederung in einen Reichsgau" der Reichskommissar mit dem Amtssitz in Saarbrücken. Dieser wurde von Hitler ernannt und war der ständige Vertreter der Reichsregierung im Saarland. In diese Stellung berief Hitler, wie angekündigt, seinen ehemaligen Saarbevollmächtigten, den Gauleiter Josef Bürckel. Seine Aufgabe bestand in der Überwachung der vom "Führer und Reichskanzler" aufgestellten Richtlinien der Politik. Als ständiger Vertreter der Reichsregierung im Saarland hatte er gegenüber den Reichsbehörden und sonstigen Reichsdienststellen der Reichsmittelinstanz (Provinzialinstanz), soweit sich ihre lokale Zuständigkeit auf das Saarland erstreckte, alle diejenigen Befugnisse, die durch die 2. Neuaufbauverordnung vom 27. November 1934 (RGBl. I, S. 1190) den preußischen Oberpräsidenten⁶ und nach dem neuen Reichsstatthaltergesetzes auch den Reichsstatthaltern

³ Vgl. K. Düwell, Reichsreform, in: Walter Först, Die Länder, S. 221-236. Walter Baum, Die "Reichsreform", in: VjH Zeitgesch., 3/1955, S. 36-56.

⁴ RG v. 30.1.1935; s. dazu RGBl. I, S. 66-68; vgl. bes. H.-W. Herrmann, Pfalz und Saarland, S. 326-330. Dem Gesetz waren 3 Entwürfe vorausgegangen. Der 2. Entwurf ließ den Begriff "Rückgliederung" fallen, hatte doch das Reich stets den staatsrechtlichen Fortbestand der Zugehörigkeit des Saargebiets zum Reich vertreten. BA Koblenz, Best. R 18, Nr. 5.410, Bl.13-97. Nach dem Gesetz v. 30.1.1935 legte der bayer. Min.Präs. das ihm am 6.12.1933 übertragene Amt des Generalbevollmächtigten für die Rhein- und Saarpfalz mit sofortiger Wirkung nieder, womit auch die Stelle seines Beauftragten in Neustadt entfiel. Die Enttäuschung über diese Lösung klingt im Schreiben Sieberts v. 1.2.1935 durch. BHStA München, Best. MJu, Nr. 10.840. Zu dem Freudentaumel an der Saar bezüglich der Rückgliederung siehe die propagandistische Schrift von J. Szliska, Der Freiheitskampf.

⁵ Gemäß Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den Reichskommissar für das Saarland v. 17.6.1936 führte Bürckel ab diesem Zeitpunkt die Amtsbezeichnung "Der Reichskommissar für das Saarland": RGBl. 1936 I, S. 491. Als das Saargebiet an den Völkerbund übergeben wurde, war der Oberpräsident der Rheinprovinz als Reichskommissar für die Übergabe bestellt worden; diese Behörde bestand bis 1935 fort. Im Folgenden auch nach der "Begründung", s.o. Wohl in Erinnerung an die Rückgliederung des Saargebietes und den Anschluß Österreichs errichtete Hitler auch Reichskommissariate in Norwegen und den Niederlanden, allerdings als führerunmittelbare Vasallenherrschaften.

⁶ Zweite Neuaufbauverordnung v. 27.11.1934: RGBl. 1934 I, S. 1.190.